

*Beilage № 19
Trakt. Nr. 98.*

Dr. Kurt Siegfried-Fonds des Pharmazeutischen Instituts

S T A T U T E N.

Die Firma A.G. vorm. B. Siegfried in Zofingen hat anlässlich ihres 75-jährigen Bestehens zum Andenken an Herrn Dr. phil. II und Dr. sc.nat. h.c. Kurt Siegfried dem Pharmazeutischen Institut der E.T.H. schenkungsweise einen Betrag von Fr. 10'000.- (zehntausend Franken) zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie zur Anschaffung von Apparaten und von Fachliteratur übergeben. Im Einverständnis mit der Donatorin und dem Vorstand des Pharmazeutischen Instituts der E.T.H. wird mit dieser Schenkung ein Fonds errichtet, der entsprechend nachfolgenden Bestimmungen verwaltet wird:

Art. 1

Der Fonds dient zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gesamtgebiete der Pharmazie sowie zur Anschaffung von Apparaten und von Fachliteratur für das Pharmazeutische Institut.

Art. 2

Der Vorstand des Pharmazeutischen Instituts verfügt im Rahmen der Zweckbestimmung frei über die jährlichen Fondszinsen. Nicht verbrauchte Jahreszinsen werden zum Kapital geschlagen.

Ausnahmsweise darf auch das Fondskapital beansprucht werden; ein Restbestand von mindestens Fr. 3'000.- muss jedoch unangetastet bleiben.

Art. 3

Der Vorstand des Pharmazeutischen Instituts erstattet der Direktion der A.G. vormals B. Siegfried und dem Schweiz. Schulrat alljährlich Bericht über die Verwendung der Fondsmittel.

Art. 4

Das Fondsvermögen wird von der eidg. Finanzverwaltung entsprechend den bestehenden Vorschriften über die Spezialfonds des Bundes verwaltet und ist in der eidg. Staatsrechnung auszuweisen.

Zürich, den 2. Oktober 1948.

Im Namen des Schweiz. Schulrates,

Der Präsident:
sig. Rohn

Der Sekretär:
sig. Bosshardt

Rohn *Bosshardt*

Der Schweiz. Bundesrat hat mit Beschluss vom 9. November 1948 die

Schenkung der Firma A.G. vorm. B. Siegfried in Zofingen angenommen und vorstehendes Fondsstatut genehmigt.

**Aus Auftrag des Bundesrates,
Der Bundeskanzler:**

Bern, 9. November 1948.

Linigüter